

An unsere Mitgliedsverbände  
An unsere korrespondierenden Mitglieder

## RUNDSCHREIBEN – U 34/2020

### **Corona: Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket")**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Sozialschutz-Paket") beschlossen (siehe Anlage).

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht nun folgenden wesentlichen Inhalt vor:

- **Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld:** In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 soll gemäß einem neuen § 421 c SGB III in systemrelevanten Branchen und Berufen anders als bisher Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.
- **Schutzschirm für Leistungserbringer/Bildungsträger:** Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen (z. B. arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Rehaleistungen, Integrationskurse). Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen, längstens aber bis

zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2020). Ausgenommen sind Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI). Für diese Leistungsträger erfolgen Regelungen in einem anderen Gesetz.

- **Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz:** Im Arbeitszeitgesetz soll eine unbefristete Verordnungsermächtigung eingeführt werden, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen.
- **Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung:** Befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 sollen die Zeitgrenzen in § 8 SGB IV auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet werden.
- **Erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag:** Bei Neuanträgen, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 gestellt werden, soll nur das Einkommen des letzten Monats und nicht wie bisher der letzten sechs Monate berücksichtigt werden. Damit werden Einbußen durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit gemindert. Außerdem soll in den Fällen, in denen bereits jetzt der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum im Zeitraum April bis September enden würde, der Bewilligungszeitraum einmalig automatisch um sechs Monate verlängert werden.
- **Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt:** Durch die Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € auf 44.590 € sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.
- **Selbstverwaltung:** Durch Ergänzung von § 64 SGB IV wird die Möglichkeit geschaffen, dass Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse aus wichtigem Grund ohne Sitzung und schriftlich abstimmen können.
- **Veränderungen SGB II und SGB XII:** Bei Anträgen auf Grundsicherung zwischen dem 1. März 2020 und 30. Juni 2020 wird vorhandenes Vermögen in den ersten sechs Monaten nicht geprüft und Ausgaben für Wohnung und Heizung werden anerkannt. Folgeanträge werden für zwölf Monate weiterbewilligt. Damit soll insbesondere Solo-Selbstständigen geholfen werden. Die Regelungen können per Verordnung bis Ende 2020 verlängert werden.

### **Bewertung:**

Das sog. „Sozialschutz-Paket“ enthält wichtige Regelungen, für die sich auch die BDA massiv eingesetzt hatte. Dazu zählt der **Schutzschirm für Leistungserbringer/Bildungsträger**, der im Referentenentwurf noch nicht enthalten war.

Neu aufgenommen wurde jetzt auch eine Regelung zur **Nichtanrechnung von Einkommen aus einem Nebenjob auf das Kurzarbeitergeld**. Die vorgesehene Regelung ist allerdings zu bürokratisch, weshalb sich die BDA dafür einsetzt, stattdessen Einkommen aus einer Beschäftigung nach § 8 SGB IV (Minijob) komplett anrechnungsfrei zu stellen. Das würde es dem Arbeitgeber, der Kurzarbeit in Anspruch nimmt, auch ersparen, ausrechnen zu müssen, ab wann ein zusätzliches Einkommen seiner Beschäftigten aus einem Nebenjob das Soll-Entgelt übersteigt. Die Begrenzung auf Nebentätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen sollte gestrichen werden. Sie ist unnötig bürokratisch und birgt die Gefahr von hoher Rechtsunsicherheit in der Anwendung, weil unklar ist, was systemrelevant ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften ohnehin nur in systemrelevanten Branchen und Berufen vorhanden.

Die Ausweitung der **Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung** in Form der kurzfristigen Beschäftigung ist wichtig, um Problemen bei der Saisonarbeit durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen.

An der **Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz** hat sich im Vergleich zum Referentenentwurf nichts geändert. Insofern ist zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung zu dem Schritt durchgerungen hat, das Arbeitszeitgesetz zu lockern und dadurch zumindest den besonders betroffenen Tätigkeitsfeldern die Option zu eröffnen, befristet vom Arbeitszeitgesetz abzuweichen. Es handelt sich zwar nicht um den großen Wurf der schon lange notwendigen Reform des Arbeitszeitrechts; es belegt aber, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit erkennt, flexible Lösungen anzubieten.

Im Gesetzentwurf fehlt noch die **Öffnung der Kurzarbeit für Auszubildende**. Zumindest für die Zeit der Corona-Krise sollte dann, wenn die Ausbildung trotz aller Bemühungen nicht fortgesetzt werden kann, auch hier Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Die BDA hat diese notwendige Ergänzung nochmals nachdrücklich deutlich gemacht.

Die übrigen Regelungen des „Sozialschutz-Pakets“ sind mit Blick auf die aktuelle Krise sinnvoll (Regelung zur Selbstverwaltung, erleichterte Weiterarbeit und Wiederbeschäftigung nach Renteneintritt) bzw. vertretbar (Kinderzuschlag, SGB II und SGB XII).

Noch in dieser Woche sollen Bundestag (Mittwoch 1. Lesung, Donnerstag 2./3. Lesung) und Bundesrat (Freitag) den Gesetzentwurf beschließen. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.  
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage